

Ein Erlaß des Finanzministeriums betreffend die provisorischen Privatfreilager für Zucker.

Wie erinnerlich, wurde den Rohzuckerfabriken über Einschreiten des Zentralvereines seitens des Finanzministeriums mit Erlaß vom 9. September 1914 bedeutende Erleichterungen bei der Errichtung provisorischer Privatfreilager für Zucker, und zwar längstens auf die Dauer der Betriebsperiode 1914/15, zugestanden. Da nun mit Ende August die befristeten Freilagerbewilligungen ablaufen würden, die für die Erteilung derselben seinerzeit maßgebend gewesen Umstände jedoch fortbestehen, hat sich das Finanzministerium veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom 23. August 1915 die Verlängerung der Bewilligung zur Haltung provisorischer Zuckerprivatfreilager auf die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse, längstens aber bis Ende der Betriebsperiode 1915/16 auszusprechen und auch die Errichtung neuer provisorischer Freilager unter den bekannten Bedingungen zu gestatten. Der erwähnte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Mit Bezug auf den h. o. Bescheid vom 9. September 1914, Z. 66.773, betreffend die Erleichterungen für Errichtung provisorischer Zuckerprivatfreilager wird der geehrte Verein in Kenntnis gesetzt, daß an die in Betracht kommenden Finanzlandesbehörden unter einem nachstehende Verfügung ergangen ist:

Die Finanzbehörden I. Instanz werden ermächtigt, die im Grunde des h. o. Erlasses vom 9. September 1914, Z. 66.773, für die Betriebsperiode 1914/15 erteilten Bewilligungen zur Haltung provisorischer Zuckerprivatfreilager über Ansuchen der betreffenden Unternehmungen auf die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse, äußerstens aber bis Ende der Betriebsperiode 1915/16 zu verlängern und auf diese Zeitdauer auch die Errichtung neuer provisorischer Zuckerprivatfreilager unter den mit dem obigen Erlasse festgesetzten Modalitäten zu bewilligen.“

Der oben angeführte Erlaß vom 9. September 1914 führte u. a. aus:

In ein solches Freilager darf nur Rohzucker aus jenen Erzeugungsstätten, welche die Freilagerbewilligung erhalten haben, eingelagert werden. Die Unternehmungen, welchen der Betrieb eines Freilagers bewilligt wurde, haben schriftlich ausdrücklich die Uebernahme der Haftung, beziehungsweise, wenn mehrerer Unternehmungen zusammen ein Freilager errichten, die Uebernahme der Solidarhaftung für die Verbrauchsabgabe von der gesamten zur Einlagerung gelangenden Rohzucker Menge zu erklären. Von der Forderung einer Freilagerersicherung ist unter der Bedingung abzusehen, daß das Freilager unter amtlicher Mitsperre gehalten ist; doch ist das Recht der Finanzverwaltung, eine solche Sicherstellung zu verlangen, ausdrücklich vorzubehalten. Gesuche um solche Freilagerbewilligungen sind einer schleunigen Erledigung zuzuführen. Die Angabe des beiläufigen jährlichen Umsatzes an Zucker und des regelmäßigen Lagerbestandes im Gesuche ist nicht zu verlangen. Hinsichtlich der als Freilager bestimmten Gebäude und Räumlichkeiten kann in Anbetracht des provisorischen Charakters der Bewilligungen auf die im einzelnen Falle bestehenden besonderen Verhältnisse tunlichst Rücksicht genommen werden; doch müssen die als Freilager bestimmten Räume zur Anlegung der amtlichen Mitsperre vollkommen geeignet sein. Auf Gesuche um Bewilligung zur Errichtung provisorischer Freilager, in welche Konsumzucker, sei es allein oder neben Rohzucker, eingelagert werden soll, haben die vorstehenden Erleichterungen keine Anwendung zu finden; solche Gesuche sind daher unter Beachtung der Bestimmungen des § 22, I, der Zuckersteuervollzugsvorschrift zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß in Fällen besonderer Dringlichkeit die Finanzbehörden I. Instanz auch solche Bewilligungen gegen nachträgliche Anzeige an das Finanzministerium erteilen dürfen und daß, insofern diese Freilager unter amtlicher Mitsperre gehalten werden, eine Sicherstellung nur in einem Betrage, welcher einem Zehntel der Verbrauchsabgabe für die gewöhnlich gleichzeitig eingelagerten Zuckervorräte entspricht, mindestens aber in der Höhe von 40.000 Kronen zu leisten ist. Die Finanz-Bezirks-Behörden haben die Ueberwachungsorgane der provisorischen Freilager zu bestimmen; zum Zwecke der möglichsten Einschränkung des Ueberwachungsdienstes sind die Unternehmer aufzufordern, den

Freilagerbetrieb so einzurichten, daß die Ein- und Auslagerungen nur an einzelnen bestimmten Wochentagen und zu bestimmten Tagesstunden stattfinden. Die Inbetriebsetzung der Freilager ist von der Finanzbehörde I. Instanz unverzüglich den Ueberwachungsorganen jener Unternehmungen, aus welchen die Einlagerung von Zuckererzeugnissen in das Freilager erfolgen soll, ferner dem h. o. Fachrechnungsdepartement VI und im Wege der Finanz-Landes-Behörden dem Finanzministerium anzuzeigen.

In den Kreisen der Zuckerindustrie wurde der seinerzeitige Erlaß des Finanzministeriums ebenso wie der jetzige mit Genugtuung begrüßt. Die „Wochenschrift des Zentralvereines für Rübenzuckerindustrie“ schrieb damals: Eine schwere Sorge ist der Zuckerindustrie durch diesen Erlaß des Finanzministeriums abgenommen worden, da durch die Errichtung provisorischer Zuckerlager weitgehende Erleichterungen geschaffen wurden.